

Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der enercity AG

Seite 1 von 2

1. Allgemeines

Diese Bedingungen gelten zur Beschaffung von Lieferungen und Leistungen für die enercity AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) (siehe:

<https://www.enercity.de/unternehmen/beteiligungen>),

nachfolgend Auftraggeber (AG) benannt, auf Basis von Kauf-, Werk- oder Dienstverträgen.

Für alle zwischen dem Auftragnehmer, nachfolgend AN benannt, und AG zustande gekommenen Verträge gelten vorbehaltlich ausdrücklicher individueller Vertragsabreden ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen.

Abweichende und zusätzliche Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der AG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Der AN verpflichtet sich, die für den jeweiligen Standort des AG gültige Hausordnung einzuhalten und seine Mitarbeiter entsprechend zu unterweisen. Die Hausordnung kann im jeweiligen Empfangsbereich oder unter <http://www.enercity.de/unternehmen/einkauf> eingesehen werden.

Verträge, deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich durch den AG bestätigt wurden.

Die Vertrags- und Erfüllungssprache ist Deutsch.

2. Vergütung und Zahlung

Die vereinbarten Konditionen gelten bis zur endgültigen Erledigung des Auftrages und unterliegen keinen Veränderungen.

Die Zahlung erfolgt netto nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung und der vom AG anerkannten Leistungsnachweise bzw. nach Abnahme innerhalb von 30 Tagen. Für das Zahlungsziel ist das Datum des Rechnungseingangs maßgeblich.

Die Rechnungslegung erfolgt unter Bezugnahme der Bestell- und Positionsnummer an die im Briefkopf genannte Anschrift.

3. Vertragsverantwortliche, Nachunternehmer

Der AN ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zur Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer berechtigt. Er ist dabei verpflichtet, die für ihn geltenden Pflichten dieses Vertrages dem Nachunternehmer aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten zu überwachen.

4. Leistungsänderungen

Der AG ist berechtigt, Änderungen der Lieferungen oder Leistungen zu verlangen, soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen des AG für den AN zumutbar ist.

Für in dem Vertrag nicht aufgeführte Lieferungen und Leistungen sowie auch für Änderungen und Massenerhöhungen hat der AN dem AG Nachtragsangebote rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme schriftlich zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen. Die Fortsetzung der Arbeiten ist erst nach Anpassung des Vertrags möglich. Unabgestimmt ausgeführte Arbeiten werden vom AG nicht vergütet.

Nachtragsangebote für geänderte oder zusätzliche Leistungen sind auf der Basis des Hauptauftrages zu kalkulieren. Die Konditionen des Hauptauftrages gelten auch für Nachaufträge.

Nachtragsangebote haben nachfolgende Anforderungen zu erfüllen:

- Begründung des Nachtrags
- Liefer- und Leistungsbeschreibung
- Liefer- und Leistungspreis (Einzelpreise, Gesamtpreis)
- Kalkulationsnachweis mit Einzelbelegen
- Auswirkungen auf z. B. Vertragstermine

Der AG ist berechtigt, Nachtragsangebote, die nicht den Anforderungen entsprechen, zurückzuweisen.

5. Abnahme und Gefahrenübergang

Für jede Leistung des AN hat eine förmliche Abnahme (Abnahmeprotokoll) zu erfolgen.

Eine Abnahme wird schriftlich erklärt, wenn die Leistungen des AN den vertraglichen Vorgaben und etwaigen Änderungsverlangen entsprechen. Die Benutzung, die Durchführung von Prüfungen oder die Ingebrauchnahme stellen keine Abnahme dar.

Für jede Lieferung des AN hat die Übergabe an der Empfangsstelle des AG gegen Empfangsbestätigung unter Bezugnahme auf die Bestellnummer zu erfolgen. Der AG wird unverzüglich nach Eingang der Lieferung eine erste Prüfung im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge vornehmen. Entdeckt der AG hierbei einen Mangel, wird er diesen dem AN unverzüglich anzeigen. Hierbei nicht entdeckte Mängel wird der AG in angemessener Frist, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, anzeigen. Der AN verzichtet insofern auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Die Gefahr geht mit dem Zeitpunkt der Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. mit der Abnahme auf den AG über.

6. Vereinbarte Beschaffenheit

Die Ausführung der beauftragten Leistungen sind vom AN nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik bei Vertragsschluss und unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den betrieblichen Regeln und Vorschriften des AG zu erbringen. Sie entspricht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und ist für den jeweiligen vorgesehenen Zweck geeignet.

7. Haftung

AG und AN haften einander für Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften.

8. Versicherungen

Der AN ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckung von jeweils 2,5 Mio. EUR je Schadensfall während der Dauer dieses Vertrages einschließlich Garantie- und Gewährleistungszeiten auf eigene Kosten aufrecht zu erhalten und auf Verlangen nachzuweisen. Die Betriebshaftpflichtversicherung muss eine Deckung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden beinhalten. Geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit dem AG abzustimmen.

Die jeweilige Deckungssumme der Versicherung stellt keine Haftungsbegrenzung dar.

9. Forderungsabtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der AN ist nur mit vorheriger Zustimmung des AG berechtigt, seine Forderungen abzutreten. Eine Aufrechnung von Forderungen seitens des AN ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN ist ausgeschlossen.

10. Sicherheiten

Das Eigentum an sämtlichen im Rahmen der Lieferungen und Leistungen vom AN gefertigten Materialien geht spätestens zu dem Zeitpunkt auf den AG über, wenn die Materialien vom AN auf die Baustelle bzw. an den Einsatzort geliefert werden. Die Gefahrtragung bleibt davon unberührt.

11. Termine, Vertragsstrafe

Die in dem Vertrag angegebenen Lieferzeiten und Ausführungsstermine sind bindend.

Wenn Umstände eintreten oder dem AN erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können, so ist der AN verpflichtet, dem AG hierüber unverzüglich in Textform zu informieren. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt davon unberührt. Der AN kann sich auf das Ausbleiben notwendiger vom AG zu

Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der enercity AG

Seite 2 von 2

liefernder Unterlagen oder Informationen nur berufen, wenn diese vom AG geschuldet sind und er diese Unterlagen oder Informationen trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

Befindet sich der AN mit der Lieferung/Leistung im Verzug, so schuldet er dem AG für jede angefangene Woche der Terminüberschreitung 0,5 % des Gesamtbestellwertes bis zur Höhe von insgesamt 5 % als Vertragsstrafe. Sonstige Ansprüche, insbesondere auf Erfüllung oder weitere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Auf diesen weitergehenden Schaden wird die verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

Der AG ist zur Geltendmachung der Vertragsstrafe auch dann berechtigt, wenn er sich dieses Recht bei der Entgegennahme der Leistung bzw. Abnahme des Werkes nicht vorbehalten hat. Der Anspruch auf Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

12. Nutzungsrechte, Schutzrechte Dritter

Der AN räumt dem AG an allen im Rahmen des Vertrages erbrachten Lieferungen und Leistungen ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches sowie räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht ein. Das Nutzungsrecht beinhaltet auch das Recht des AG, die Nutzungsrechte an verbundene Unternehmen im Sinne des Aktiengesetzes zu den Restriktionen des Vertrages ganz oder teilweise weiter zu übertragen. Eine gesonderte Vergütung steht dem AN hierfür nicht zu. Die Nutzungsrechteinräumung ist mit der Vergütung nach dieser Vereinbarung abgegolten.

Darüber hinaus gilt als vereinbart, dass sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung erstellten Dokumente und sonstigen Arbeitsunterlagen, wie z. B. auch Protokolle, in vom AG nutzbaren Datenformaten zur Verfügung gestellt werden. Der AN gewährleistet darüber hinaus, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind und er die Befugnis zu weiteren Übertragung dieser Nutzungsrechte hat.

Macht ein Dritter gegenüber dem AG Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzung durch die vertragsgemäße Nutzung der Leistung geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, ist der AN verpflichtet, nach seiner Wahl entweder die Leistungen in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, die Leistungen aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den AG zumutbarer Weise entsprechen.

Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen frei, die ein Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen gegen den AG geltend macht. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf die Übernahme sämtlicher Kosten, die dem AG mit der Inanspruchnahme durch Dritte entstehen. Dies gilt nicht, soweit der AN nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Leistungserbringung hätte kennen müssen.

Die sonstigen Ansprüche des AG bleiben unberührt.

13. Vertraulichkeit und Datenschutz

Der AN verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen Tatsachen, Umstände und Vorgänge - welche technischer, kaufmännischer oder sonstiger geschäftlicher Natur sind und den Geschäftsbetrieb der enercity AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen betreffen - streng vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung dieses Vertrages weder selbst zu verwerten noch Dritten zugänglich zu machen.

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Die enercity AG verarbeitet personenbezogene Daten nach Maßgabe der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und weiterer

datenschutzrechtlicher Regelungen. Nähere Einzelheiten hierzu finden Sie in der „Datenschutzinformation der enercity AG“, welche im Download unter www.enercity.de/ds-info in Ihrer derzeit gültigen Form abgerufen werden kann und Bestandteil dieses Vertrages ist.

Sofern mit der Durchführung dieses Vertrages die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Beschäftigten oder von Geschäftspartnern der enercity AG verbunden ist, verpflichtet sich der AN die jeweils gültigen Datenschutzregelungen einzuhalten. Dies beinhaltet insbesondere, diese Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden beziehungsweise werden. Weiterhin beinhaltet dieses auch die Umsetzung von technischen und organisatorischen Maßnahmen nach dem Stand der Technik sowie die Verpflichtung der Beschäftigten beim AN auf den Datenschutz. Sofern die Art und Weise der Lieferungen und Leistungen dieses Vertrages eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung und/oder einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung erforderlich machen, gelten diese zusätzlich und vorrangig.

Das Referenzieren der enercity AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu Publikationszwecken (Pressemitteilungen, Referenzen) ist erst nach schriftlicher Freigabe durch den AG zulässig

14. Ausführung

Die Durchführung der Arbeiten ist vom AN selbständig und eigenverantwortlich zu organisieren und grundsätzlich mit eigenem Werkzeug auszuführen.

Der AN hat für sämtliche Leistungen Mitarbeiter einzusetzen, die die erforderliche fachliche und persönliche Qualifikation besitzen. Auf Wunsch vom AG wird der AN einzelne Mitarbeiter austauschen, soweit der AG hierfür sachliche Gründe vorbringt. Ein durch einen solchen Mitarbeiteraustausch verursachter Mehraufwand geht zu Lasten des AN.

Bei der Durchführung der Arbeiten ist die Sicherheit des Personals des AN ausschließlich seine Angelegenheit. Der AN ist verpflichtet, den AG auf etwaige Risiken oder Gefahren hinzuweisen, die sich aus den Vorgaben vom AG für die Erfüllung des Vertrags ergeben können. Dies gilt auch, wenn der AN bei dem AG eigene Sachkunde voraussetzen kann.

15. Nachhaltigkeit

Der AN verpflichtet sich, die „Grundsatzerklärung Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“ der enercity AG in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten und die damit einhergehenden Vorgaben einzuhalten sowie alle notwendigen Schritte einzuleiten, um sicherzustellen, dass die darin enthaltenen Pflichten sowohl seines Unternehmens als auch innerhalb seiner Lieferkette eingehalten werden. Der AN soll die Energie- und Umweltziele berücksichtigen. Die Grundsatzerklärung sowie Informationen zu den Energie- und Umweltauflagen sind einsehbar unter <https://www.enercity.de/unternehmen/einkauf>

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort ist der in dem Vertrag aufgeführte Empfangsort. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Geschäftssitz des AG zuständige Gericht. Der AG ist jedoch berechtigt, am Gerichtsstand des Geschäftssitzes des AN Klage einzureichen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Klauseln nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder fehlenden Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist.